

KSV Corona Update

27. Oktober 2020

ACHTUNG!
Neue Coronaregelungen im
Kreis Pinneberg!

Bitte weiterleiten an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer und Interessierte!

Neue Allgemeinverfügung: Mit Sportanlage sind Sportflächen gemeint! – Gruppenstärke Höchstgrenze 10 Personen inklusive Trainer/in

(kat/mm) Genau 60 Vereine kontaktierten den KSV am gestrigen Montag wegen der neuen Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg, die dieser aufgrund eines Erlasses des Landes SH aufgrund einer Musterverfügung des Landes herausgeben musste. Für eine große Verunsicherung sorgte die Formulierung in der seit gestern, 26.10.2020 gültigen Allgemeinverfügung des Kreises Pinnebergs, die der Kreis aufgrund eines Erlasses der Landesregierung herausgeben musste. Diese spricht in Nr. 10 von „Sportanlagen“, auf der nach Nr. 3 der Verfügung nicht mehr als 10 Personen (9 Aktive plus Übungsleiter) Sport treiben dürfen. **Insbesondere etliche Kommunen legten die Bestimmungen so eng aus, dass sie Sportstätten in ihrer Gesamtheit nur für 10 Personen insgesamt frei gab!!! Die lagen zum Glück falsch.**

Der KSV griff die Problematik gemeinsam mit dem Fachdienst Gesundheit und Landrat Oliver Stolz auf und in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit stellt der Kreis eine Anfrage zunächst beim Land, später dann über den Landkreistag beim Land. Gestern Abend, am 26.10. um 23.54 Uhr stellte der Landrat nach Rückversicherung beim Sozialministerium und Landkreistag gegenüber dem Kreissportverband Pinneberg klar, dass aber **Sportflächen** gemeint sind! Das bedeutet, dass in einer Dreifeldsporthalle drei 10er Gruppen (inkl. Übungsleiter) Sport treiben können, sofern eine räumliche Trennung vorliegt und eine Vermischung der Gruppen beim Training, bei Zu- und Abgang ausgeschlossen bleibt. Analog gilt dies z.B. auch für Tennishallen, die in der Regel mehrere Tennisplätze beinhalten. Hier gilt ein Tennisplatz als eine Sportfläche.

Auch in Schwimmhallen, wo es per se nicht zu einer Unterschreitung des Mindestabstands kommt sowie entsprechende Hygienekonzepte vorliegen, „bleibt alles beim Alten, es sei denn, die Gegebenheiten vor Ort lassen Abstände und Trennung nicht zu“, so Stolz weiter.

Kontaktsportarten, wie z.B. Fußball, Handball, REHA-Sport usw. können damit weiterhin in einer Gruppengröße von 10 Personen ohne Einhaltung eines Mindestabstands durchgeführt werden.

Vorausgesetzt wird selbstverständlich jederzeit, dass Abstands- und Hygieneregeln bei Zutritt zu den Sportflächen und auch beim Verlassen dieser eingehalten werden. Die Erfassung der Teilnehmer zur Kontaktnachverfolgung in einem Infektionsfall ist ebenso weiterhin notwendig.

Infolge einer Vorabinformation des Fachdienstes Gesundheit vom 26.10. 20:07 Uhr aktualisierte der KSV entsprechend seine Homepage.

Hier zur Kenntnis der Originalwortlaut der Nachricht von Landrat Oliver Stolz:

Hallo Herr Tiedemann,
Die Rückmeldung aus dem SozMin (über den Landkreistag) liegt jetzt vor:

Im Bereich **Sport** bei einer 50er-Inzidenz kommt es allein darauf an, dass nicht mehr als 10 Sportler die Mindestabstände unterschreiten dürfen („Kontaktsport“). Soweit zu anderen Gruppen Abstände gewahrt sind, ist dies zulässig. Die aufgeworfenen Fragen müssten sich so beantworten lassen.

Geändert hat sich nur, dass Kontaktsport mit mehr als 10 Personen unzulässig ist. Alles andere bleibt unverändert: insbesondere auch die Hygienekonzepte.

Dies dürfte dann auch für Tanzschulen und Fitnessstudios Anwendung finden.

Wo zwischen den Gruppen, die Kontaktsport machen, ein ausreichender Abstand gewährleistet werden kann, also z.B bei großen Hallen, können im gleichen Raum auch mehrere Gruppen trainieren, soweit eine „Vermischung“ ausgeschlossen und bspw. auch beim Zugang etc. die Trennung gewährleistet ist.

Bei Sportarten, wo es gar nicht zu einer Unterschreitung der Abstände kommt (z.B beim Schwimmen), bleibt alles beim Alten, es sei denn, die Gegebenheiten vor Ort lassen Abstände und Trennung nicht zu. Insbesondere in den Schwimmbädern gibt es Hygienekonzepte.

Viele Grüße

Ihr

Oliver Stolz

Achten Sie bitte laufen auf Neuerungen unter www.ksv-pinneberg.de und den Seiten von Land, Kreis und LSV!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Tiedemann, Mark Müller und die KSV Geschäftsstelle

Kreissportverband Pinneberg e.V. • Beselerstraße 3, 25335 Elmshorn • Tel. 04121-90856-0 • Fax 04121-90856-16 • ksv@ksv-pinneberg.de
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder: Sönke Peter Hansen, Detlev Brüggemann, Holger Thiedemann, Olaf Seiler, Raimund Kasten, Uwe Altemeier, Stefan König
Geschäftsführer gem. § 30 BGB: Karsten Tiedemann • Eingetragen unter VR 516PI beim Vereinsregister Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstr. 17, 25421 Pinneberg • URL:
www.ksv-pinneberg.de